

RS Vwgh 1988/10/19 86/13/0155

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989/116;

Rechtssatz

Da der Abgabepflichtige über seine für die Besteuerung maßgebenden Verhältnisse wohl genau informiert ist, kann angenommen werden, daß ein von ihm vorgeschlagenes Schätzungsergebnis in keinem größeren Umfang von der Wirklichkeit abweicht, als dies bei einer von der Abgabenbehörde vorgenommenen Schätzung in Kauf genommen werden muß.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986130155.X02

Im RIS seit

19.10.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at